

Haushaltssatzung der Gemeinde Riegenroth für das Jahr 2017 vom 15.03.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	421.650,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	494.840,00 €
das Jahresergebnis auf	-73.190,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	7.810,00 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	388.690,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	428.240,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-39.550,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	372.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-372.500,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	412.050,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	412.050,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	800.740,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	800.740,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €
zusammen auf	0,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Steuersätze

Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	0 v.H.
- Grundsteuer B auf	0 v.H.
- Gewerbesteuer auf	350 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	80 Euro
- für den zweiten Hund	120 Euro
- für jeden weiteren Hund	170 Euro

für gefährliche Hunde werden die Steuersätze wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	300 Euro
- für den zweiten Hund	400 Euro
- für jeden weiteren Hund	520 Euro

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der zurzeit geltenden Fassung, werden festgesetzt:

1. Grabnutzungsentgelte	
- Reihengrab	150,00 €
- Urnenreihengrab	150,00 €
- Wahleinzelngrab	250,00 €
- Rasengrabstätte	1.000,00 €
2. Leichenhalle	20,00 €

Zusatzinformation für privatrechtlich geregelte Benutzungen:

Gemeindehaus			
- Beerdigungen		35,00 €	
- Sonstige Feste	1. Tag	55,00 €	2. Tag 40,00 €
jeweils zzgl. Nebenkosten:	Strom:	0,50 € pro kWh	
	Wasser:	3,50 € pro m ³	
	Gas:	4,00 € pro m ³	
Kühlraum	1. Tag	3,00 €,	für jeden weiteren Tag 1 €
Jugendraum Privatnutzung		25,00 €	
Grillhütte	Einheimische:	30,00 € pro Tag	
	Auswärtige:	60,00 € pro Tag	
jeweils zzgl. Nebenkosten:	Strom:	0,50 € pro kWh	
	Wasser:	5,00 € pro Tag	

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug 2.193.137,17 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 2.200.927,17 Euro und zum 31.12.2017 2.208.737,17 Euro.

Riegenroth, den 15.03.2017
Achim Haackmann
Ortsbürgermeister